

Anzeige zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Hinweise:

- Das Abbrennen eines Feuers zum Zwecke der Brauchtumpflege ist eine Ausnahmeregelung vom bestehenden Verbot, Feuer zum Zwecke des Verbrennens zu entzünden.
- Im hiesigen Brauchtum ist das Abbrennen von Osterfeuern, Maifeuern und Martinsfeuern gebräuchlich, ein Abbrennen anderer Feuer, z. B. zur Feier der Sonnenwende, entspricht nicht dem örtlichen Brauchtum und ist nicht erlaubt.
- Um dem Zweck eines Brauchtumsfeuers gerecht zu werden, muss das Brauchtumsfeuer von Vereinen oder Organisationen ausgerichtet werden und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein.
- Feuer, die vorrangig der Beseitigung von Pflanzenabfällen dienen, sind keine Brauchtumsfeuer und daher nicht erlaubt. Ein verbotenes Beseitigen von Abfällen durch Verbrennen stellt einen Verstoß gegen die abfallrechtlichen Bestimmungen dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Das Abbrennen von zulässigen Brauchtumsfeuern ist zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Belästigungen an die unten genannten Auflagen gebunden, um deren Beachtung gebeten wird.
- Brauchtumsfeuer müssen spätestens zwei Wochen vor der Brauchtumsfeier beim Ordnungsamt angezeigt werden.

Bitte füllen Sie die untenstehende Anzeige vollständig aus und senden Sie diese rechtzeitig an das
Ordnungsamt der Stadt Korschebroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschebroich.

1. Veranstalter (Verantwortliche/r):

Name, Vorname oder Bezeichnung:

Straße:

Ort:

2. Ich / Wir beabsichtige/n, in diesem Jahr ein

Osterfeuer Maifeuer Martinsfeuer abzubrennen.

3. Abbrennort:

(evtl. Lageskizze beifügen)

4. Tag und Uhrzeit:

zulässige Zeiten sind:

- für Osterfeuer: der Samstag vor Ostersonntag, der Ostersonntag und der Ostermontag
- für Maifeuer: der 30. April und der 1. Mai
- für Martinsfeuer: der Zeitraum vom 2. bis 19. November, mit Ausnahme des Volkstrauertages

5. Namen und Alter von zwei Personen, die das Brauchtumsfeuer ständig beaufsichtigen:

a) _____

b) _____

6. Abstand des Feuers zu

- a) baulichen Anlagen _____ m
- b) Bäumen, Büschen, Hecken Gärten u. Parkanlagen _____ m
- c) öffentlichen Verkehrsanlagen _____ m
- d) Energieversorgungsanlagen _____ m

7. Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials:

ca. _____ m³ (es dürfen maximal 10 m³ Volumen verbrannt werden)

8. Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr:

Welche Löschmaterialien sind vorhanden (z. B. Sand, Wasser, Feuerlöscher)?

Mobiltelefon für Notruf vorhanden?

ja, Rufnummer : _____

nein

Es wird bestätigt, dass beim Abbrennen des Brauchtumsfeuers entsprechend den Vorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Korschenbroich folgende Regelungen eingehalten werden:

- Das Brandmaterial wird frühestens am Tag vor dem Entzünden aufgeschichtet, damit untergeschlüpfte Tiere vor Schaden bewahrt werden.
- Der Verbrennungsvorgang wird so gesteuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Geeignete Löschmittel wie Sand, Wasser und Feuerlöscher werden in ausreichendem Umfang bereitgestellt.
- Beim Abbrennen des Feuers werden Altreifen, Mineralöle und andere rauchentwickelnde oder grundwasserschädigende Stoffe nicht verwendet.
- Beim Feuer werden nur unbehandeltes Holz oder trockene pflanzliche Abfälle einschließlich Schnittholz von Bäumen, Hecken und Gebüsch verwendet.
- Haus- und Sperrmüll werden nicht verbrannt.
- Die Brennstelle wird mit einem ausreichend breiten Streifen umgeben sein, der frei von brennbaren Stoffen ist.
- Bei starkem Wind wird das Feuer nicht entzündet. Ein in Gang gesetztes Feuer wird bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich gelöscht.
- Die Verbrennungsstelle wird erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut wird so übererdet, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.
- Falls es durch das Brauchtumsfeuer zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit kommt, wird die Feuerwehr zum Ablöschen eingesetzt.
- Das Entzünden von Feuern im Landschaftsschutzgebiet oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand ist nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht erlaubt.
- Die zur Beaufsichtigung des Feuers bestimmten Personen wurden über den Inhalt dieser Anzeige in Kenntnis gesetzt.

Ort, Datum:

(Unterschrift)

Notrufnummern:

Feuerwehr  112

Polizei  110